



Kurzbewertung

Objekt:	Neubau WPZ (Regionales Wohn- und Pflegezentrum) Schüpfheim
Ort:	Schüpfheim (LU)
Art des WB:	Projektwettbewerb
Verfahren:	Selektives Verfahren
Auslober	Regionales Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG
Publikation:	Simap-ID 233470
Verfahrensbegleitung	H. Limacher Partner AG, Zürich

Ziele

Der BWA setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet.

Qualität des Verfahrens

- Anonymer Projektwettbewerb für Planungsteams
- Sia 142 gilt subsidiär zur kantonalen Submissionsverordnung
- Klar und präzise formulierte Ausschreibung
- Angemessene Entschädigung
- Im Vorfeld der Ausschreibung geklärte Machbarkeit mittels Studie
- Möglichkeit der Zulassung von 2 Nachwuchsteams

Mängel des Verfahrens

- Einschränkung der Lösungsvielfalt durch das selektive Verfahren auf max. 12 Planungsteams ohne spezifische Begründung
- Missverständliche Urheberrechtsformulierung
- Nicht namentlich aufgeführte Experten des Beurteilungsgremiums für Kostenplanung & Baurecht (Befangenheitsproblematik)
- Eher tiefe Stundenansatzvorgaben - vor allem im Bereich Tragwerksplanung & Gebäudetechnik - bei einem sehr tiefen Kostenziel

Beurteilung des BWA

Das Verfahren wurde sorgfältig und umfassend vorbereitet. Der BWA Zentralschweiz empfiehlt dem Preisgericht, die nachfolgenden Punkte im Rahmen des definitiven Programms und/oder der Fragenbeantwortung zu klären und zu präzisieren.

Die Urheberrechtsformulierung mit Verweis auf Art. 26 SIA 142 ist missverständlich. Es wird zwar korrekt auf Art. 26 SIA 142 verwiesen, jedoch mit missverständlicher Bezeichnung, dass dies nur für das nicht abtretbare Urheberrecht gelten könnte. Damit wird stipuliert, dass dies nur für das Urheberpersönlichkeitsrecht gelte, welches generell nicht abtretbar ist, nicht aber für das Urheberverwertungsrecht, welches abtretbar wäre. Die Teilnehmer müssen somit davon ausgehen, dass mit der Formulierung «richtet sich nach» - Art. 26 SIA 142 nicht uneingeschränkt gilt.

Die Terminvorgaben für die Weiterentwicklung des WBW Projektes nach Bekanntgabe des Siegerprojektes (Q4/2022) bis zum Baubeginn (ab Q2/2024) sind sehr eng gesetzt und mögen den Entscheidungsfindungsprozess der Bauherrschaft für die Teilleistungsphasen 31-41 wohl nicht ausreichend abbilden.

Die von der Ausloberin formulierte Reduktion der Leistungsbeauftragung von 100% auf 58.5% TL - über alle Fachbereiche – ist nicht nachvollziehbar.